



**Mietvertrag** Nr.            / 2016  
für die Ausleihe des Festzeltes des Fördervereins der Feuerwehr Brachbach e.V.

zwischen (hier die Rechnungsadresse angeben!)

vertreten durch:

(nachfolgend Mieter genannt)

und dem **Förderverein der Feuerwehr Brachbach e.V.** (nachfolgend Vermieter genannt)

Die Ausleihe des Festzeltes erfolgt unter den im Folgenden aufgeführten Konditionen und Bedingungen.

**1. KOSTEN**

- 1.1 Die Gesamtkosten für die Anmietung des Festzeltes setzen sich zusammen aus:
  - a) Kautions
  - b) Zeltmiete für die Regelnutzung
  - c) ggf. Zeltmiete für die Langzeitnutzung
  - d) Aufwandsentschädigung für die Richtmeisterstunde(n)
  - e) ggf. Anfahrtspauschale (nach Entfernung in Luftlinie)
- 1.2 Spätestens zwei Wochen (14 Tage) vor der Anlieferung des Zeltes ist auf dem unten angegebenen Konto eine Kautions in Höhe von **200,- €** zu hinterlegen.
- 1.3 Von der Kautions werden die Zeltmiete für die Regel- bzw. Langzeitnutzung, die Anfahrtspauschale sowie die Aufwandsentschädigung für die Richtmeisterstunden einbehalten. Der Restbetrag wird nach dem Abbau des Zeltes und dem Ausschluss von Schäden (Protokoll) wieder an den Mieter per Überweisung zurückgezahlt. Eventuelle Restforderungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind innerhalb 7 Tagen zu überweisen.
- 1.4 Eventuelle Schäden, die während der Zeit der Ausleihe entstanden sind, werden vom Richtmeister vor dem Abbau protokolliert. In diesem Fall wird die Kautions bis zur Reparatur der Schäden komplett einbehalten. Nach der Regulierung des Schadens wird ein eventueller Restbetrag an den Mieter zurückgezahlt, eventuelle Mehrkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 1.5 Die Regelnutzung des Zeltes umfasst 4 Tage inkl. Auf- und Abbautag. Aufbau-tag ist Freitag, Abbautag ist Montag. Beispiel für die Regelnutzung
  1. Tag: Aufstellung des Zeltes am Freitag, 18:00
  2. Tag: Samstag
  3. Tag: Sonntag
  4. Tag: Abbau des Zeltes am Montag, 18:00
- 1.6 Die Zeltmiete für die Regelnutzung beträgt pauschal **3,00 €/m<sup>2</sup>** bei 4 Tagen Mietdauer, **mindestens jedoch 200,- €**. Dieser Betrag wird auch fällig bei einer kürzeren Mietdauer.
- 1.7 Langzeitnutzung jeder weitere, über die Regelnutzung hinausgehende Ausleihtag.
- 1.8 Für die Nutzung des Zeltes über die Regelnutzungszeit hinaus beträgt die Zeltmiete **0,75 €/m<sup>2</sup>** für jeden zusätzlichen Ausleihtag.
- 1.9 Die Richtmeisterstunden beim Aufbau beginnen mit dem Entladen des Zeltes vom Zeltanhänger und enden mit der Übergabe des Zeltes an den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person. Beim Abbau beginnen die Richtmeisterstunden mit dem Beginn des Abbaus und enden mit der Verladung auf dem Zeltanhänger des Vermieters.
- 1.10 Der Mieter darf ohne die Anwesenheit der Richtmeister des Vermieters nicht eigenmächtig mit dem Auf- oder Abbau des Zeltes beginnen.

- 1.11 Die Aufwandsentschädigung für die Richtmeister (2) bei Auf- und Abbau beträgt 15,00€ pro Stunde pro Person. Berechnet wird dabei jede angefangene halbe Stunde.
- 1.12 Je nach Entfernung (Luftlinie) zum Aufstellort wird eine Anfahrtspauschale berechnet, die sich wie folgt ergibt  
 Zone 1: Entfernungen bis 5 km: kostenlos  
 Zone 2: Entfernungen 6 bis 10 km: 10,00 € pro Anfahrt  
 Zone 3: Entfernungen 11 bis 15 km: 25,00 € pro Anfahrt  
 Zone 4: Entfernungen ab 15 km: 50,- € pro Anfahrt
- 1.13 Folgende Gesamtkosten werden bei Ausleihe des Zelttes für den unter 3. angegebenen Zeitraum und die ebenfalls unter 3. angegebene Zeltgröße fällig:

a) Kautions: *(bitte bis max. 14 Tage vor dem Aufbautermin überweisen!)* 200,00 €

Davon einbehalten wird:

b) Zeltmiete Regelnutzung: 3,00 €/m<sup>2</sup> für \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ €

c) Zeltmiete Langzeitnutzung: 0,75 €/m<sup>2</sup> für \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ €

e) Aufwandsentschädigung Richtmeisterstunden: 15,00 €/Std. p.P. *(kann erst nach der Ausleihe erfasst werden)*

f) Anfahrtspauschale: \_\_\_\_\_ bis 5km = 00,00 €

\_\_\_\_\_ bis 10 km = 10,00 €

\_\_\_\_\_ bis 15 km = 20,00 €

\_\_\_\_\_ bis 20 km = 50,00 € \_\_\_\_\_ €

**Gesamtmiete (zzgl. Richtmeisterstunden!) \_\_\_\_\_ €**

- 1.14 Die Kautions ist bis spätestens 14 Tage vor dem Ausleihtermin auf unser Konto zu überweisen:  
 Kreissparkasse Altenkirchen  
 IBAN: DE24 5735 1030 0112 0166 05 | BIC: MALADE51AKI  
 Verwendungszweck: **Nummer des Mietvertrages** *(siehe S. 1)*

- 1.14 Die Rücküberweisung der Kautions soll auf folgendes Konto erfolgen:

Inhaber: \_\_\_\_\_

Institut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

## 2. WEITERE MIETBEDINGUNGEN

- 2.1 Das Zelt wird ohne Einrichtung wie Zeltgarnituren, Theke, Bühne, Boden und Dekoration vermietet. Beleuchtung und Verkabelung der Beleuchtung innerhalb des Zelttes sind inklusive, die elektrische Zuleitung von der Stromquelle zum Zelt stellt der Mieter. Zeltgarnituren können auf Anfrage gesondert beim Vermieter ausgeliehen werden.
- 2.2 Das Zelt darf nur auf unbefestigtem Untergrund aufgebaut werden. Weniger geeignet sind Beton- oder Teerböden sowie gepflasterte Böden, da die erforderlichen Maßnahmen zur Sturmsicherung (Erdnägel, Sturmseile, Verschraubungen) Schäden am Boden verursachen. Soll das Zelt trotzdem auf solchen Böden aufgestellt werden, so haftet der Vermieter nicht für Schäden, die bei der Verankerung des Zelttes am Boden entstehen. Der Aufbau des Zelttes ohne Sichern durch Erdnägel / Schrauben / Sturmseile ist nicht zulässig.
- 2.3 Eventuell notwendige Genehmigungen für Auf- und Abbau, sowie zur Nutzung der Aufstellfläche sowie die Nutzung von Erdnägeln zur Befestigung sind vor dem Aufbau durch den Mieter einzuholen.
- 2.4 Rund um die Aufstellfläche muss allseitig mindestens 1,5m Bewegungsfläche zur Gewährleistung eines reibungslosen Auf- und Abbaus vorhanden sein. Der Mieter ist verpflichtet, die Eignung der geplanten Aufstellfläche im Vorfeld zu überprüfen. Ist die Aufstellfläche nicht ausreichend groß, kann der Vertrag nicht erfüllt werden. Die Kosten für den kurzfristigen Ausfall trägt in diesem Fall der Mieter.

- 2.5 Im Zelt darf nicht gegrillt, gebraten, gebacken, frittiert oder gekocht werden. Jegliche Zubereitung von Essen, bei der Dunst, Rauch und/oder übermäßige Wärme entsteht, ist innerhalb des Zeltens verboten.  
Das Ankleben von Gegenständen an Zeltplane und Metallkonstruktion ist nicht erlaubt. Abfärbende Dekoration ist nicht zu verwenden.
- 2.6 Das Zelt ist nicht an Dritte vermietbar.
- 2.7 Der Vermieter stellt 2 Richtmeister zur Anleitung der Arbeiten beim Auf- und Abbau des Zeltens.
- 2.8 Auf- und Abbau des Zeltens ist Sache des Mieters. Der Mieter stellt hierfür jeweils **6 geeignete Arbeitskräfte** zur Verfügung, die den Anweisungen der Richtmeister Folge zu leisten haben. Die Arbeitskräfte sind ggf. vom Mieter gegen Schäden und Verletzungen, die beim Auf- oder Abbau des Zeltens entstehen können zu versichern.
- 2.9 Erscheinen die Hilfskräfte nicht vollzählig und pünktlich, sind die Richtmeister nicht verpflichtet mit den Arbeiten zu beginnen. Alternativ können die Richtmeister für den Auf- und Abbau nach Rücksprache mit dem Mieter auf eigene Hilfskräfte zurückgreifen. Jede Hilfskraft wird dabei mit dem gleichen Stundensatz wie die Richtmeister abgerechnet.
- 2.10 Das Zelt und andere Leihgegenstände werden bei Ankunft vom Mieter entladen und nach dem Abbau wieder verladen. Der Mieter organisiert den Transport des Zeltanhängers zum Aufbauort vor dem Aufbau, die sichere Unterbringung des Zeltanhängers während der Ausleihzeit und den Rücktransport des Zeltanhängers zu seinem Standort am Feuerwehrhaus Brachbach.
- 2.11 Der Mieter haftet für Beschädigungen und Verunreinigungen des Zeltens und sonstiger Leihgegenstände, ebenso für alle entwendeten Gegenstände. Reparaturen werden durch Fachkräfte des Vermieters, auf Kosten des Mieters, ausgeführt.
- 2.12 Die Verantwortung für das Zelt obliegt während der gesamten Standzeit beim Mieter. Der Vermieter fordert daher den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden durch höhere Gewalt, wie z. B. eintretender Sturm nach dem Aufbau, mit der Folge einer ganzen oder teilweisen Zeltzerstörung, abdeckt.
- 2.13 Bis zum vereinbarten Abbautermin müssen alle Gegenstände inkl. Beleuchtung (außer vom Vermieter gestellte), Beschallung, Dekoration usw. aus dem Zelt weggeräumt sein, so dass der Abbau sofort beginnen kann.
- 2.13 Der Abbau muss in trockenem Zustand erfolgen. Sollte sich hierdurch die Standzeit verlängern, haftet der Mieter bis zum Tag des Abbaus. Für die zusätzliche Standzeit werden vom Vermieter keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht. Für diesen Fall hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Abbaus wieder 6 Helfer zur Verfügung stehen.

### 3. RAHMENVEREINBARUNG

3.1 Das Zelt wird in folgender Größe angemietet:

- 8 x 3 m, 24 m<sup>2</sup> 200,00 €
- 8 x 6 m, 48 m<sup>2</sup> 200,00 €
- 8 x 9 m, 72 m<sup>2</sup> 216,00 €
- 8 x 12 m, 96 m<sup>2</sup> 288,00 €
- 8 x 15 m, 120 m<sup>2</sup> 360,00 €
- 8 x 18 m, 144 m<sup>2</sup> 432,00 €

3.2 Aufbauort: *(möglichst genaue Anschrift angeben, ggf. Beschreibung)*

---



---



---

3.3 Untergrund der aufstellfläche:

- Erde / Graß  Schotter  Sand  Teer  Beton  Pflaster

**Bitte beachten Sie, dass je nach Untergrund Löcher zur Sicherung des Zeltens in den Untergrund gebohrt werden müssen! Die erforderliche Genehmigung hierzu ist im Vorfeld durch den Mieter einzuholen!**

3.4 Die Aufstellfläche für das Zelt ist allseitig mindestens 1,5 m breiter als die Grundfläche des Zeltens

- ja  nein

#### 4. STORNIERUNG / AUSFALL / SALVATORISCHE KLAUSEL

- 4.1 Bei Stornierung des Vertrages stellen wir als Schadenersatz folgende Pauschalen in Rechnung:
- > Stornierung bis zu 10 Tage vor Aufbautermin: 10 % der Zeltmiete
  - > Stornierung bis zu 5 Tage vor Aufbautermin: 30 % der Zeltmiete
  - > Stornierung bis zu 1 Tage vor Aufbautermin: 50 % der Zeltmiete
  - > Stornierung bei Aufbau und erfolgter Anreise der Richtmeister: 80 % der Zeltmiete.
- 4.2 Ist der Zeltaufbau nach Ansicht der Richtmeister auf Grund von schuldhafter Verletzung einzelner Bedingungen dieses Vertrages seitens des Mieters nicht möglich, werden wie in 4.1. genannt 80 % der Zeltmiete berechnet.
- 4.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

#### 5. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Brachbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mieter

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuschstaben

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuschstaben